

Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zu Kirche und Nebengebäude von Tenedo (Zurzach)

Autor(en): **Bürgin-Kreis, Hildegard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Ur-Schweiz : Mitteilungen zur Ur- und Frühgeschichte der Schweiz = La Suisse primitive : notices sur la préhistoire et l'archéologie suisses**

Band (Jahr): **27 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1034401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zu Kirche und Nebengebäude von Tenedo (Zurzach)*

II. Zum Nebengebäude der Kirche

«Kaum zu ermessen ist die sittliche und rechtliche Tragweite des Umstandes, daß die Kirche in eine Welt und in eine Weltordnung eintrat, deren Untergang durch innere Fäulnis bevorstand. Ohne dies wäre weder die für eine lange Folgezeit maßgebende Höchstwertung der Kirche möglich geworden noch ihre Ausgestaltung zu einem allumfassenden, mit dem Staat wetteifernden und ihn Jahrhunderte lang in den Schatten stellenden sozialen Organismus. Das kirchliche Recht jener Zeit hat den Charakter einer objektiven und öffentlichen Ordnung. Der Bischof, Spitze und Hort der (städtischen) Bevölkerung, Schutzherr der Armen, Waisen und Elenden, Befreier der Kriegsgefangenen und Gönner der Sklaven, erringt politische Bedeutung¹.»

Diese Feststellung hat zweifellos auch für die Tätigkeit der Kirchenvorsteher in unseren Kastellen Gültigkeit. Auch soweit diese nicht Bischöfe waren, sondern vom Bischof eingesetzte Priester, konnten sie sich den an sie herantretenden Aufgaben nicht entziehen. Daß die Hilfeleistung an die Bedrängten zum kirchlichen Amt gehörte, war nicht nur Brauch, sondern auch von der Gesetzgebung anerkannt oder vorgeschrieben. Fraglich ist einzig, ob der Presbyter oder Priester für Rechtshandlungen zuständig war, zu welchen die staatliche Gesetzgebung die Bischöfe ermächtigte.

Der Umfang der öffentlichen Aufgaben eines damaligen Kirchenvorstehers wurde durch die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Bevölkerung im 4./5. Jahrh. und durch die Ohnmacht des Staates, der allgemeinen Not zu steuern, bestimmt.

1. Wirtschaftliche und rechtliche Zustände im 4./5. Jahrhundert

Seitdem Diokletian die absolute Monarchie oder Dominatverfassung eingeführt hatte, befand sich die Bevölkerung des römischen Reiches in einem Zustand fortlaufender Entrechtung, Freiheitsberaubung und Verarmung und eines ungeheuren Steuer- und Abgabendrucks, welchen die Gesetzgebung der christlichen Kaiser nicht etwa milderte, sondern verschärfte. Zweifellos warf dieses Regierungssystem seine Wellen bis in unsere Grenzlande. Zur Befriedigung ihres ins Ungemessene gewachsenen Geldbedarfs stützte sich die absolute Monarchie vornehmlich auf das Land, die Grundeigentümer und die Bauern, die größtenteils Kleinpächter waren. Sie führte, wahrscheinlich aus Ägypten, das dem römischen Recht unbekanntes Colonat ein. Danach blieben die

* Der 1. Teil dieser Abhandlung findet sich im 4. Heft der Ur-Schweiz 1962, 57 ff.

bäuerlichen Pächter zwar Freie, waren aber an die Scholle gebunden (*glebae adscripti*), d.h. sie durften das von ihnen bebaute Pachtgrundstück nicht verlassen, konnten mit ihm veräußert und, falls sie entlaufen waren, wie eine Sache von jedem Dritten herausverlangt werden. Es war verboten, sie aufzunehmen. Durch diese Bestimmungen sollten die Bebauung und Ernährung sowie die Eintreibung der Steuern sichergestellt werden. Die Pächter hatten pro Kopf ihres Viehbestandes und pro Kopf ihrer Familie (nach der Arbeitskraft wurden für 1 Mann 2 Frauen berechnet) eine Kopfsteuer (*caput*) zu entrichten. Der Eigentümer des Grundstückes war mit einer nach dem Flächeninhalt berechneten Vermögenssteuer und mit Getreideabgaben an die staatlichen, militärischen und zivilen Lagerhäuser sowie an die Grenzbefestigungen belastet. Die freie Bevölkerung war zwangsweise zur Ausübung ihres Berufes in Berufsvereinigungen zusammengeschlossen. *Colonat* und Beruf waren vererblich; damit war von Gesetzes wegen der Berufswechsel und der soziale Aufstieg ausgeschlossen. Der Staat bezweckte mit der Vererblichkeit die Sicherstellung der Steuern und Abgaben, die auf jedem Beruf lasteten sowie der öffentlichen Dienstleistungen, durch welche die Bevölkerung mit ihrer unentgeltlichen Arbeit den Staat erhalten und staatliche Aufgaben mittels Zwangsarbeit selbst lösen mußte. Die öffentlichen Dienstleistungen, *munera sordida*, bestanden in Lieferungen von Nahrungsmitteln und gewerblichen Produkten, in der Ausführung von Transporten zu Wasser und zu Land, Instandstellung oder Neuerstellung von Straßen, Brücken, Mauern, *Aquaeducten*. Dazu kamen als außerordentliche Dienstleistungen beim Durchzug des Kaisers und seines militärischen und zivilen Gefolges Zug- und Spanndienste, Lieferung von Getreide und anderen Nahrungsmitteln, beim Durchzug von Truppen deren Einquartierung².

Viele Menschen flohen vor den Lasten, Abgaben und Schulden in die Wälder und Sümpfe oder ergaben sich der Straßenräuberei. Über die zahlreichen Bettler bestimmte ein Gesetz von 382, daß die Gesunden und Rüstigen aufgegriffen und entweder als Sklaven ihren früheren Herren oder als *Colonen* dem Anzeigsteller zugeteilt werden (*Just. 11, 26, 1*).

Unter der staatlichen Zwangswirtschaft griff auf weiten Strecken die Naturalwirtschaft wieder Platz; das Getreide wurde anerkanntes Zahlungsmittel, besonders für Pachtzinsen und Steuern. In vielen Fällen wurden die kaiserlichen Finanzbeamten oder die Gemeindebeamten für den Ausfall an Steuern und Abgaben haftbar erklärt, was zur Folge hatte, daß sie versuchten, diese Lasten auf andere abzuwälzen. Verwaltungsbeamte und Richter, kaiserliche Steuerbeamte und Steuerexekutoren machten sich zu Stadt und Land der Bestechlichkeit, Willkür und Ungerechtigkeit schuldig. Besonders gefährlich waren die von der kaiserlichen Verwaltung in jede Provinz verteilten *curiosi*, Agenten, welche die Bevölkerung bespitzelten und verzeigten, besonders hinsichtlich ihrer politischen Gesinnung. Majestätsverbrechen wurden, selbst wenn sie nur in der Gesinnung bestanden, mit dem Tode bestraft und auch die schuld-

losen Söhne und Töchter wurden zur Strafe jeder Existenzmöglichkeit beraubt, so daß ihnen, wie das Gesetz sagt, das Leben eine Strafe und der Tod ein Trost war (Just. 12, 23; 9, 8, 5).

Zum Schutze der armen Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande wurden von Staats wegen defensores civitatis, Fürsprecher des Gemeinwesens, eingesetzt, die jedoch auch der Korruption verfielen, obgleich sie, um dies zu verhindern, gegen Ende des 4. Jahrh. aus den Christen genommen werden sollten (Just. 1, 55, 8).

In dieser Zeit des allgemeinen Niedergangs, der Verarmung und der Gewalt konnte nur der Bischof mit seiner Autorität der Staatsgewalt entgegen treten. Er wurde zum Fürsprecher der Armen und Bedrückten im Verfahren vor der staatlichen Verwaltung und dem Richter³; durch die Gesetzgebung des 4./5. Jahrh. wurde seine Mitwirkung bei Verhandlung vor staatlichen Verwaltungsbehörden vielfach vorgeschrieben (vgl. Just. de episcopali audientia 1, 4, 1 ff). Nicht nur die Verchristlichung des Staates, sondern auch die allgemeine Verelendung führte die Menschen zum Christentum, die von der irdischen Welt nicht mehr viel zu hoffen hatten. Die Gründung der Kirche von Tenedo fällt in die Zeit der Missionierung des Landes und eines durch die Lebensverhältnisse verursachten großen natürlichen Wachstums des Christentums.

Wenn auch in der spätrömischen Schweiz nach der Zerstörung der Städte keine städtische Beamtenschaft mehr bestand, so waren doch in den Kastellen, die auch von der Zivilbevölkerung bewohnt waren, und in den vici auf dem Lande zivile Verwaltungsbehörden, die curatores oder Ortsvorsteher, vorhanden, die auch für eine niedere Gerichtsbarkeit zuständig waren. Ihnen stand die Versammlung der Einwohnerschaft, vicani, zur Seite (Stahelin SRZ 234). Dazu kamen ständig ansäßige oder vorübergehend anwesende kaiserliche Beamte wie die Verwalter der Getreidespeicher, die Finanz- und Steuerbeamten, die mit der Kontrolle beauftragten Beamten und vorübergehend vielleicht auch Justizbeamte. Auf diese Weise wird auch die Verwaltung und Rechtsprechung in Tenedo, in der umliegenden Landschaft und im nahe gelegenen vicus geführt worden sein. Die Grenztruppen standen unter der Militärverwaltung des Kastells.

2. Die kirchliche Liebestätigkeit und öffentliche Armenpflege im 4./5. Jahrhundert

Die Christengemeinden haben sich von jeher durch ihre Liebestätigkeit ausgezeichnet. In der frühen Kirche war die Armenpflege eine Hausarmenpflege, welche den der Gemeinde bekannten oder empfohlenen Gläubigen gewährt wurde. Es wurden Listen der Unterstützungsbedürftigen geführt; Armenpfleger waren die Diakonen. Die Bedürftigen nahmen die Unterstützungen (je nach den örtlichen Verhältnissen Geld oder Naturalgaben) anlässlich der Zusammenkünfte entgegen; Kranken und Gebrechlichen wurden sie ins Haus

gebracht. Außerdem wurde den Kranken Pflege, den Durchreisenden Beherbergung gewährt.

Nachdem zu Beginn des 5. Jahrh. die Bevölkerung weitgehend christianisiert war, wurde die kirchliche Armenpflege zu einer öffentlichen und allgemeinen; die Kaisergesetzgebung wies die zahlreichen Armen und Bedürftigen an die Kirche: «die Armen müssen mit den Mitteln der Kirche unterhalten werden; vornehmste Pflicht der Kirchen und ihrer Vorsteher ist es, die Armen und Bedürftigen zu unterstützen» (Theod. 16, 2, 6; Just, 1, 4, 1). Die Austeilung von Getreide an die Zivilbevölkerung aus den militärischen Vorratslagern wurde verboten.

Aus den damaligen staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergaben sich für die Kirche von Tenedo vielfache Aufgaben, denen sie ohne Nebengebäude nicht gerecht werden konnte.

a) Die Mittel für die kirchliche und öffentliche Liebestätigkeit wurden auch in Tenedo durch die Gaben der Gläubigen und eventuelle eigene Einkünfte der Kirche selbst aufgebracht, wobei es sich in der Hauptsache nur um Naturalgaben und um Naturalertragnisse aus selbst bewirtschaftetem oder verpachtetem Land handeln konnte. Der Kirche oblag die Unterstützung der Witwen, unter denen namentlich die armen und kinderreichen ihre Fürsorge erfuhren, der Alten, Gebrechlichen und Arbeitsunfähigen, namentlich arbeitsunfähiger Sklaven, die Hilfeleistung in öffentlichen Katastrophen, die Speisung der Gefangenen, die sich selbst verköstigen mußten, die Sorge für die Sklaven und für die heimkehrenden Kriegsgefangenen (Just. 11, 4, 11; die Alamannen verschleppten die Einwohner des Grenzlandes), die Pflege der hilflosen Kranken, die Verpflegung und Betreuung der Durchreisenden und Fremden, die Sorge für das Begräbnis der Armen (Theod. 16, 2, 6). Fremde sollten nicht auf unbestimmte Zeit von der Kirche erhalten werden; die Kirche sollte ihnen Arbeit verschaffen oder die Fremden sollten nach 2 bis 3 Tagen weiterziehen (Harnack a. a. O. 126ff); Landarbeiter waren damals begehrt. Die Kirche von Tenedo hatte sicher alle Arten von Liebestätigkeit auszuüben; dies war eine Folge der Zeitverhältnisse und der Lage des Kastells.

Eine bedeutende Rolle spielte bei der allgemeinen Verelendung und Rechtsunsicherheit das kirchliche Asylrecht. Voraussetzung der Asylgewährung war, daß der Asylsuchende sich ohne Waffen in die Kirche flüchtete. Um jedoch die Profanierung der Kirche zu vermeiden, gestattete ein Gesetz von 398 (Theod. 9, 45, 4; Just. 1, 12, 3), daß die Höfe, Einfriedigungen und Nebengebäude der Kirchen im kirchlichen Asyl inbegriffen seien; damit die Flüchtigen nicht am Altare schlafen, essen und übernachten, sollen die Geistlichen sie freundlich ersuchen, ihnen in ein Nebengebäude der Kirche zu folgen (oikiais, domibus), wo sie ebenfalls kirchliches Asyl genießen. Es wurde somit das Bestehen von Nebengebäuden zur Kirche als allgemein üblich vorausgesetzt⁴.

In vielen Städten und Ortschaften boten die Nebengebäude der Kirchen für die Durchreisenden, Fremden, heimkehrenden Kriegsgefangenen die ein-

zige Möglichkeit für Verpflegung und Unterkunft. Seit dem 4. Jahrh. wurden bei den Kirchen Herbergen (Xenodochien) zur Aufnahme der Fremden erstellt. Für ihre Beherbergung genügte eine auf dem Boden ausgebreitete Decke und eine einfache Mahlzeit oder auch nur das dargereichte Brot; in unserem Klima kam noch das Bedürfnis nach Erwärmung des Raumes dazu. Die Nebengebäude dienten auch der Aufnahme von ausgesetzten oder verlassenen Kindern und der Pflege hilfloser Kranker⁵.

Das Brot war das Hauptnahrungsmittel; es diente der Speisung der Bedürftigen und dem Lebensunterhalt des Klerus. Da in Tenedo die Spenden der Gläubigen und allfällige Einnahmen der Kirche aus eigenen Grundstücken vorwiegend in Getreide bestanden haben werden, mußte die Kirche die Möglichkeit haben, das Getreide zu Brot zu verarbeiten. Dann müssen wir uns in Raum B des Nebengebäudes auch eine Mühle und einen Tisch zum Kneten des Teiges vorstellen, mit denen die römischen Backstuben ausgestattet waren.

Es fragt sich, ob die Kirche von Tenedo eine größere, wenn auch im Vergleich mit den staatlichen Lagern bescheidene Getreidemenge in ihrem Nebengebäude einlagern konnte.

b) Die Tätigkeit des Bischofs zum Schutze der Bedrängten vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird als *episcopalis audientia* bezeichnet und ist ausführlich durch die staatliche Gesetzgebung geregelt (Just. 1, 4; Novelle 86 Justinian).

Zur Amtsführung des Bischofs gehörte, daß er sich bei Willkür und Rechtsverzögerung für die Benachteiligten einsetzte. Er sollte im Verwaltungs- und Prozeßverfahren die Beamten an ihre Pflicht mahnen und bei offensichtlicher Willkür oder Rechtsverzögerung Beschwerde erheben, wenn nötig an den Kaiser. Der für Tenedo zuständige Richter in Zivilprozessen war der in Vesontio residierende Praeses der Provinz; die Praxis scheint aber auch die *curatores* oder *defensores civitatis* (vgl. Novelle 15 d. Kaisers Justinian) als zuständige Richter zugelassen zu haben, wenn der Praeses der Provinz nur durch beschwerliche und mehrtägige Reisen zu erreichen war. Zweifellos fiel auch dem Priester einer Landkirche die Aufgabe zu, sich der Bedrängten vor den staatlichen Instanzen anzunehmen.

Konstantin d. Gr. hatte den Bischöfen die Zuständigkeit zur Rechtsprechung in Zivilstreitigkeiten erteilt, wenn sie auch nur von einer Partei angerufen wurden (Theod. 1, 27, 1); die spätere Kaisergesetzgebung verlangte die Anrufung durch beide Parteien. Der Bischof urteilte nicht nach strengen Rechtsregeln, sondern, wie dies in Zeiten des Niedergangs zu geschehen pflegt, nach seinem Ermessen und Rechtsgefühl. Das Urteil mußte zum mindesten schriftlich formuliert sein; denn es wurde der staatlichen Behörde zur Vollstreckung übergeben. Es war inappellabel. Auch bei der Bestellung der Vormünder und der *defensores civitatis* sollte der Bischof mitwirken; die Verhandlungen mußten protokolliert werden. Die Gerichtsverhandlung vor dem Bischof und die sonstigen Verhandlungen mit Parteien und Beamten wurden

kaum in der Kirche, sondern im Nebengebäude geführt, das im Winter heizbar war. Wenn der Vorsteher der Kirche von Tenedo nicht Bischof war, so wird er im Umfang der Kompetenz der Ortsvorsteher (curatores) und der defensores zur Rechtssprechung zuständig gewesen sein. Als Schiedsrichter konnte der Bischof von beiden Parteien stets angerufen werden (Just. 1, 4, 7 u. 8). Wir dürfen diese Regel sinngemäß auch auf den Priester anwenden, wenn die Kirche von Tenedo keine Bischofskirche war. Das Verfahren vor dem Bischof oder dem Priester war billiger und schneller als dasjenige vor den staatlichen Instanzen. Für das Kastell von Tenedo und das umliegende Land war wahrscheinlich der Vorsteher der Kirche der am häufigsten in Zivilstreitigkeiten aufgesuchte Richter oder Schiedsrichter und die einzige Persönlichkeit, die um Intervention vor den zivilen und militärischen Verwaltungsbeamten angegangen werden konnte.

Endlich konnte auch die Freilassung der Sklaven (manumissio) zur Vereinfachung der rechtsgeschäftlichen Form vor dem Bischof (antistes) und der versammelten Gemeinde erfolgen (Just. 1, 13, 1, Erlaß Konstantins von 321). Ob die Rechtspraxis die Freilassung vor der Gemeinde auch dann anerkannte, wenn der Vorsteher nicht Bischof, sondern Priester war, muß offen bleiben. Eine dahingehende Auslegung des Gesetzes ist nicht ausgeschlossen.

3. Die Verwendung des Nebengebäudes zu kirchlichen Zwecken

a) Dem frühchristlichen Gottesdienst war das gemeinsame Liebesmahl, agape, vorausgegangen, das aber schon im 2. Jahrh. vom Gottesdienst getrennt und auf den Abend verlegt wurde, während der Gottesdienst (Lese- und Wortgottesdienst, Eucharistiefeier oder Messe) am Morgen des Sonntags stattfand. Das rituell geordnete, im Beisein des Klerus durchgeführte Liebesmahl blieb aber lange in Gebrauch, obwohl es mit der Zeit immer mehr die Bedeutung einer Armenspeisung annahm. Seine Abhaltung in der Kirche wurde im 6. Jahrh. verboten; dagegen konnte es in einem Nebengebäude zur Kirche gefeiert werden. Zum Liebesmahl brachten die Gläubigen, die dies vermochten, die Gaben mit; auch die Kirche leistete jeweils zu dieser Speisung ihren Beitrag.

b) Der alte Brauch der Opfergaben für den Gottesdienst (Brot und Wein für die Eucharistie, das Abendmahl), für die Armen und für den Lebensunterhalt des Klerus erhielt sich im Abendland lange; er ist für die Kirchen Roms, der oberitalienischen Provinzen und Galliens bis zum frühen Mittelalter bekannt. Was nicht für den Altar (Kommunion des Priesters und der Gläubigen) bestimmt war, wurde auf besondere Tische oder in Nebenräumen zum Kirchenraum (Pastophorien) niedergelegt, gesegnet und an die Kleriker und Armen zum Lebensunterhalt verteilt. Die gesegneten Gaben hießen Eulogien. In einer Kirche mit ländlichem Einzugsgebiet konnten außer Brot und Getreide auch Gemüse, Honig und Milch, neue Ähren, Erstlingsfrüchte, Fleisch, Trauben,

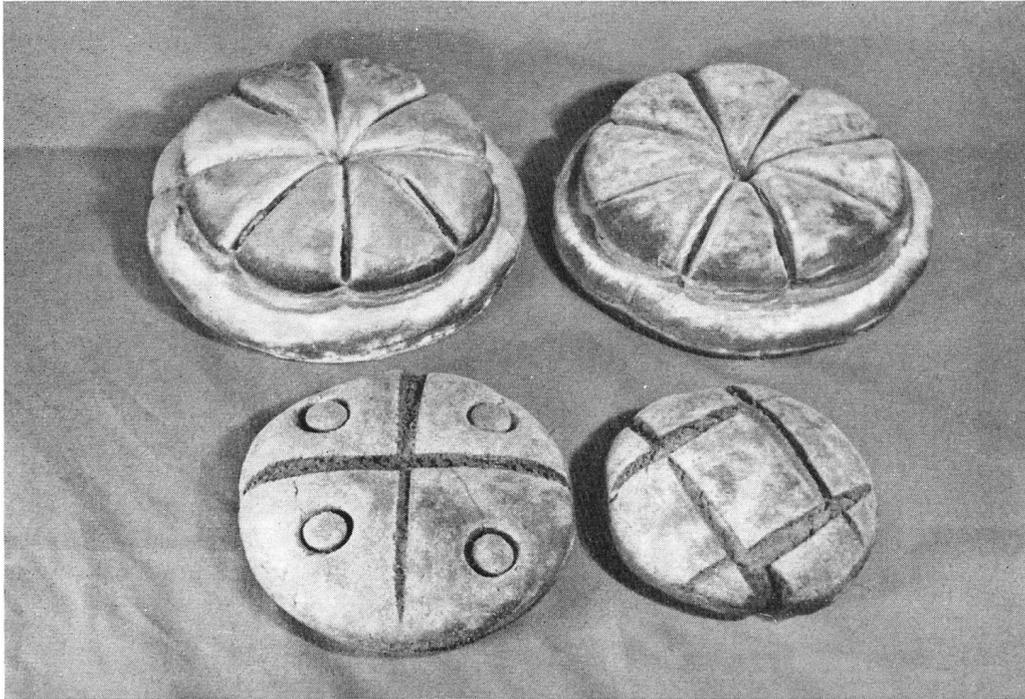


Abb. 8. Römische Brote, für das Römerhaus in Augst rekonstruiert.
Photo M. Währen (aus Ur-Schweiz 1956, Abb. 16).

sogar Geflügel abgegeben werden, wie wir aus literarischen Quellen wissen. Diese Gaben sollten weder am Altar verwendet noch in der Kirche belassen, sondern dem Vorsteher ins Haus gebracht werden, worunter auch ein Nebengebäude zur Kirche verstanden werden kann⁶.

c) Die Opfermaterie für die Eucharistie oder Messe bestand aus Brot und Wein, welche, wie wir gesehen haben, die Gläubigen von zu Hause mitbrachten. Das Brot war alltägliches, gesäuertes Brot (*fermentum*): «*panis meus usitatus est*, das Brot, das ich bei der Eucharistie empfangen habe, ist das übliche, alltägliche» (vgl. A.7). Es hatte die übliche runde Form mit den 4 Einkerbungen, die das Brechen des Brotes auch im profanen Gebrauch erleichtern sollten. Es konnte außerdem mit einem Brotstempel in Form eines christlichen Zeichens versehen sein. Der Bischof oder Priester brach es und reichte es den Gläubigen in die geöffnete Hand. Wo Wein angebaut wurde, brachten die Gläubigen in Krüglein ihren Wein mit, der vom Diakon durch einen Seihlöffel in einen großen Krug geschüttet wurde.

Das gewöhnliche Brot war Schwarzbrot, *panis rusticus, castrensis, plebeius* genannt nach den Volksklassen, die sich seiner bedienten. Besseres Brot war das halbweiße, *panis secundus*; ganz weißes Brot, das als Luxusbrot galt, wurde als *panis mundus* oder *candidus* bezeichnet. Von einem ägyptischen Bischof wird berichtet, daß er für die Eucharistie bei einem Bäcker schöne,

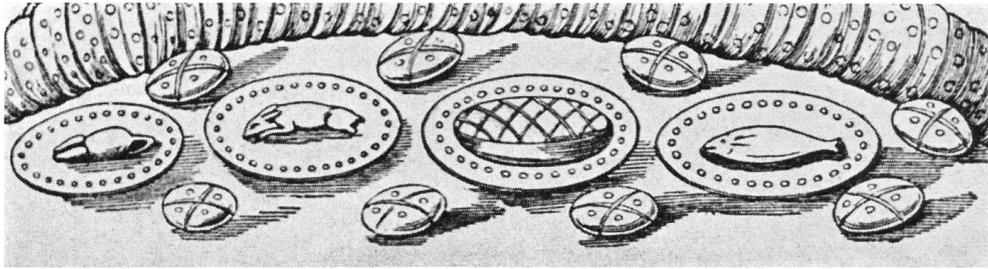


Abb. 9. Rom, Grab der Vibia, Praetextat-Katakomben. Tisch mit Broten.
(Haas, Bilderatlas zur Religionsgeschichte, Abb. 167. Vgl. Ur-Schweiz 1956, Abb. 15).

weiße, aber gesäuerte Brötchen herstellen ließ; damit er sie brechen konnte, ließ er sie hart werden. Der Bischof von Rom belieferte noch nach 400 alle römischen Kirchen mit seinem gesäuerten Abendmahlsbrot (*fermentum*). Er ließ es also selbst herstellen. Auch besondere Formen waren beliebt, z. B. handgroße Zopfformen. Man wandte dem Abendmahlsbrot offenbar eine gewisse Aufmerksamkeit zu; deshalb finden sich schon aus frühchristlicher Zeit Eisenformen für die Herstellung besonders schönen Brotes, das aber immer gesäuert war. Gewöhnliches Brot wurde entweder ohne Form oder in irdenen Formen gebacken. Das ungesäuerte Brot, nämlich die Hostie aus Weizenmehl, setzte sich im Abendland erst im 9.–11. Jahrh. außerhalb Roms, in den germanischen Ländern durch. Vorerst wurden dünne Scheiben ungesäuerten Weizenbrotes in großem Format gebacken und für die Gläubigen gebrochen; zu ihrer Herstellung waren Hostieneisen unerlässlich⁷.

Der Backofen in Raum B des Nebengebäudes deutet darauf hin, daß auch in Tenedo das Brot nicht nur für die Armenspeisung, sondern auch für die Abendmahlsfeier gebacken wurde⁸.

d) Das Nebengebäude konnte auch dem Unterricht der Katechumenen dienen. Diesen war eine dreijährige Vorbereitungszeit auf die Taufe vorgeschrieben; im letzten Jahr konnten sie sich zu Beginn der dem Osterfest vorangehenden 40tägigen Fastenzeit für den Empfang der Taufe einschreiben lassen. Sie hatten hiebei womöglich 2 Zeugen für einen seriösen Lebenswandel und seriösen Beruf mitzubringen. Von der Einschreibung an waren sie kompetentes, d. h. solche, welche die Taufe begeherten. Der Unterricht bestand vor Ostern in der Unterweisung in der Glaubenslehre und der Schrift; die Katechumenen lernten das Glaubensbekenntnis (*Symbolum*) und wahrscheinlich auch das *Pater Noster*. Die Taufe wurde in der Nacht vor Ostern vollzogen. Erst nach der Taufe wurden die Katechumenen in die Mysterien-Lehre über die Sakramente, insbesondere die Eucharistie (Abendmahl, Meßopfer) eingeweiht. Lesen wir die Katechesen, welche der Bischof Cyrill von Jerusalem im Jahre 348 gehalten hat, aufmerksam, so bemerken wir, daß er die Glaubenslehre nicht in der Auferstehungskirche, in der die Eucharistie und das Meßopfer gefeiert wurden, unterrichtete, sondern entweder in dem zwischen der Auferstehungskirche

und der Basilika gelegenen Innenhof oder in der Basilika. Erst nach der Taufe erfolgte der mystagogische Unterricht in der Auferstehungskirche. Dasselbe bemerkte die Pilgerin Aetheria um 400 anlässlich ihres Aufenthaltes in Jerusalem. Wo es möglich war, hat man es im 4. Jahrh. offenbar vermieden, die Katechumenen am Ort des Gottesdienstes zu unterrichten. Die Kirche sollte den Getauften vorbehalten sein. Dem Unterricht der competentes durften die Getauften beiwohnen, die Ungetauften und die noch nicht eingeschriebenen Katechumenen jedoch nicht⁹.

e) Es sei zum Abschluß noch auf ein literarisches Zeugnis für einen allerdings sehr glanzvollen Kirchenbau hingewiesen, nämlich auf die Festpredigt des Eusebius, Bischof von Cäsarea und Verfasser der Kirchengeschichte, die er selbst bei der Einweihung der Kirche von Tyrus um 314 gehalten und seiner Kirchengeschichte als 10. Buch beigefügt hat. Die Kirche war von einer Mauer umgeben; durch ein Tor betraten die Gläubigen den Vorhof, der längs der Umfassungsmauer von einer gedeckten Säulenhalle umgeben war. In der zum Himmel offenen Mitte befanden sich Brunnen, an denen die Gläubigen die kultische Reinigung (Arme und Hände, Füße) vor dem Betreten des Gotteshauses vornehmen konnten. Dieses und seine Ausschmückung werden eingehend beschrieben. An den Außenseiten der Kirche waren zu beiden Seiten Räume und Häuser (*exedras kai oikus*) von beträchtlichem Ausmaß angebracht, «die an den Seiten dem Hauptbau zu einem Ganzen angegliedert und mit den zum Mittelbau führenden Eingängen verbunden waren». Sie sollen nach Eusebius den Katechumenen gedient haben. Leider erlaubt der Stil der Predigt keine Beschreibung der angebauten Häuser. Nachdem die Christen seit 313 öffentliche Kirchenbauten errichten konnten, scheint es bald üblich geworden zu sein, daß den Kirchen Nebengebäude angegliedert wurden, die den außergottesdienstlichen Aufgaben dienten.

Das Nebengebäude der Kirche von Tenedo war ebenfalls für außergottesdienstliche Handlungen und Aufgaben bestimmt. Wir dürfen es deshalb wohl nicht als Kultgebäude bezeichnen, da die Liturgie (Messe, Eucharistie, Spendung der Sakramente) darin nicht vollzogen wurde. Kirche und Baptisterium dienten dem Kult und waren Kultgebäude; das Nebengebäude diente außerkultischen Zwecken und Aufgaben.

Hildegard Bürgin-Kreis

Anmerkungen zum II. Teil

¹ Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 290, s. Literaturverzeichnis a.E.

² Konstantin d.Gr. hatte den Kirchen und Klerikern Befreiung von Steuern, Abgaben und Dienstleistungen gewährt, die durch seine Nachfolger teilweise eingeschränkt wurde. Durch einen Erlaß von 423 wurde den Kirchen die Grundstücksteuer und die Mitarbeit beim Straßen- und Brückenbau auferlegt, weil dies nützliche Unternehmungen und keine *munera sordida* seien, Just. 1, 2, 7.

³ Vor Gericht galt das Zeugnis der höheren Klassen (*potentiores, honestiores*) mehr als dasjenige der niederen (*humiliores*).

⁴ Theod. 8, 45, 1 (392) nahm jedoch vom kirchlichen Asylrecht ausgerechnet die Staatsschuldner und damit den Fall der drückendsten und häufigsten Notlage aus. Sie sollten von den Klerikern auf der Stelle aus ihrem Versteck in der Asylzone verjagt werden, andernfalls die Kleriker, die sie

versteckten, die Schuld selbst bezahlen mußten; für die Bezahlung wurde der Bischof haftbar erklärt (wie die Dekurionen, Gemeinderäte, für die Bezahlung der Steuerschulden der Einwohner haftbar gemacht wurden). Wieweit sich dieser Erlaß des Theodosius verwirklichen ließ, und ob sich die Bischöfe abgelegener Provinzen fügten, mag dahingestellt bleiben.

⁵ In den weniger von der allgemeinen Armut heimgesuchten Handelszentren und Städten des Ostens verselbständigten sich die einzelnen Zweige der kirchlichen Liebestätigkeit, weil sie reichlich mit Schenkungen und Legaten bedacht wurden, wobei die Sorge für das eigene Seelenheil in den Vordergrund trat. Es entstanden Findel- und Waisenhäuser, Spitäler, Altersasyle, Herbergen. Im Laufe des 6. Jahrh. wurde dieses Zweckvermögen von der Gesetzgebung als selbständige Stiftung anerkannt, ein Rechtsinstitut, welches das klassische römische Recht nicht gekannt hatte. Die Stiftungen wurden *piae causae* genannt, vgl. Hagemann, Die Stellung der *piae causae* nach justinianischem Recht, Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1953.

⁶ Jungmann, *Missarum solemnina*, eine genetische Erklärung der römischen Messe, Herder 1952, II 7ff, nimmt an (S. 14), daß das bekannte Mosaik in der Aula des Bischofs Theodor in Aquileia aus dem 4. Jahrh. einen Opfergang (Opferprozession) der Gläubigen darstellt, was andere Autoren nicht voll gelten lassen wollen, weil sie sich an den Gaben wie Vögeln, Blumen und dergleichen stoßen. Auf der Igelers Säule bringen Pächter dem Grundeigentümer die verschiedensten ländlichen Produkte, darunter Fische. Die Oblationen, Gabendarbringung der Landbevölkerung an die Kirche, dürfen wir uns ähnlich vorstellen. Jungmann stützt seine Auffassung auf literarische Zeugnisse. – Nach dem geltenden *Pontificale Romanum* bringt der neu geweihte Bischof heute noch 2 Brote, 2 Fäßchen mit Wein und 2 Kerzen dar; in der Papstmesse aus Anlaß der Heiligsprechung werden von Kardinälen in feierlichem Ritus 2 Brote, 2 Fäßchen mit Wein und Wasser, 5 Kerzen und 3 Käfige mit Tauben, Turteltauben und anderen Vögeln dargebracht, Jungmann a.a.O. 18/19. So konnte man in der Tagespresse im Bericht über die Heiligsprechung des Vinzenz Pallotti am 20. Januar 1963 zu St. Peter im Vatikan lesen, daß die Kardinäle diese Gaben darbrachten.

⁷ Jungmann a.a.O. 40ff, Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I 87 = § 12, 2 a. E.

⁸ In der Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft 1962, 72/3 berichtet H. L. Hempel kurz über den Fund der ältesten bisher auf europ. Boden bekannt gewordenen Synagoge aus dem 3. Jahrh. in Ostia antica bei Rom: «In den an die Atria sich nach Westen anschließenden Nebenräumen wie sie gerade bei einer Diasporasynagoge zu erwarten waren, ein Backofen»; eine überraschende Parallele zum Backofen in Tenedo. Die Diasporasynagogen hatten Nebenräume, welche der Speisung und Beherbergung durchreisender Glaubensgenossen und der Abhaltung der jüdischen rituellen Mahlzeiten dienten, Lietzmann, Messe und Herrenmahl 205.

⁹ Die Pilgerreise der Aetheria, deutsch-latein. Text mit Einführung, Bernina-Verlag, Klosterneuburg bei Wien, 1958, 65, 72ff, Text Kap. 45–47, 249ff. Der Bischof unterweist griechisch; für diejenigen, die nur syrisch verstehen, übersetzt ein Priester fortlaufend in die syrische Sprache. An der Unterweisung können auch die Getauften teilnehmen, nicht aber die Katechumenen, die noch nicht zur Taufe eingetragen sind. Auf ihrer Reise fand Aetheria jeweils bei den Bischofskirchen Unterkunft.

Literaturverzeichnis

Ulrich Stutz, Kirchenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, 7. Aufl. 1914, Bd. V 280ff. – H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger, 1950, Bd. I, 28–117. – Max Kaser, Römische Rechtsgeschichte, Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1950, §§ 44ff, berücksichtigt die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse. – Heinrich Siber, Römisches Verfassungsrecht, 1952, Verlag von Moritz von Schauenberg, Lahr, bes. § 46. – Ulrich von Lübtow, Das römische Volk, sein Staat und sein Recht, Vittorio Klostermann, 1953, Kap. 3 VI. – A. Piganiol, Histoire de Rome, Paris, 1946, Presses Universitaires, 4. Teil. – Biehlmeier-Tüchle, Kirchengeschichte, 14. Aufl. 1955, Ferdinand Schöningh, Paderborn, Bd. 1. – M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, Bd. II, Kap. XII, Quelle und Meyer, Heidelberg. – Gesetzessammlungen: Codex Theodosianus libri XVI, Weidmann, Berlin, 1954; Corpus iuris civilis Bd. II Codex Justinianus, Weidmann, Berlin, 1914. – Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, Akademische Druck- und Verlagsanstalt, Graz, 1958. – O. Wulff, Die altchristliche Kunst, Handbuch der Kunstwissenschaft, 1936, Akademische Verlagsgesellschaft Athenaion, Potsdam, 201–205, 207, 258ff. – Bibliothek der Kirchenväter, Verlag Kösel, München, deutsche Übersetzung. – Lactantius, De mortibus persecutorum, latein. – franz. Text, herausgegeben von J. Moreau, Les éditions du Cerf, Paris. – Eusebius, Kirchengeschichte, griechisch, Kleine Ausgabe von E. Schwartz, 1952, Akademie Verlag Berlin. – Jungmann, *Missarum solemnina*, eine genetische Erklärung der römischen Messe, Bd. II, Herder, 1952. – Latein. Text Tertullian De baptismo (Über die Taufe) Ib. 17 in *Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae antiquae*, herausgegeben v. C. Kirch, Herder, 1947, 115. Ferner die im Text und in den Anm. zu Teil I und II zit. Literatur.